

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6119

Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner, MdL
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 16.02.2026

**Gemeinsame Stellungnahme von LSVD⁺⁺-Verband Queere Vielfalt Schleswig-Holstein e. V., Geschäfts-
stelle Echte Vielfalt und HAKI e.V. zur Drucksache 20/3684 und zur Drucksache 20/71**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Jan Kürschner,
sehr geehrte Abgeordnete,

wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen – Drucksache 20/3684
sowie Drucksache 20/71.

Als queere Vereine / Netzwerkstelle beziehen wir uns in unserer Rückmeldung insbesondere auf die
Punkte, die für uns am relevantesten sind. Diese sehen wir v.a. in den Artt. 6a und Art 9.

I. Art 6a LandVerf SH

Der Schutz marginalisierter Gruppen soll nunmehr in die Landesverfassung Einzug halten.

Die vorgeschlagene Einführung des Art 6a der Landesverfassung, eröffnet zwingend notwendigen
Raum zum Schutz Aller vor Benachteiligung.

Durch die Aufnahme einer Art Auffangtatbestand durch die Ergänzung

„gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“

kann von nun an vor jeglicher Art der Diskriminierung oder gravierenderen Handlungen Schutz entste-
hen.

Diese Neufassung begrüßen wir uneingeschränkt.

Aus unserer Sicht, die wir seit Jahren im Themenfeld geschlechtliche Identität sowie sexuelle und romantische Orientierung arbeiten, ermöglicht die Aufnahme der Formulierung gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, dass Orientierungen und Identitäten von der Verfassung geschützt sind, die wir heute noch nicht klar benennen können.

Zum Beispiel spricht die Begründung zu Art 9 Abs. 2 LandVerf von asexuellen Personen, ein Begriff, den wir in unserer Arbeit seit Jahren nutzen, aber vor wenigen Jahrzehnten noch nicht benennen konnten.

Das, was wir benennen können und was ohne jede Frage schützenswert ist, kann und sollte man klar benennen. Hierzu konkreter im Folgenden unter (II.)

II. Art 9 Abs. 2 LandVerf SH

Der Wortlaut des geplanten Art 9 Abs. 2 soll lauten:

„Niemand darf wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Die Formulierung „sexuelle Identität“ wird in der Gesetzesbegründung unter B., zu Nummer 4: Artikel 9 (Seite 6) definiert. In der Definition wird wie folgt ausgeführt:

„Das Merkmal der sexuellen Identität im Sinne der Landesverfassung umfasst ein andauerndes Muster emotionaler, romantischer oder sexuelle Anziehung zu Personen eines bestimmten oder verschiedenen Geschlechts. Der Begriff sexuelle Identität bezieht sich also auf lesbische, schwule, bisexuelle, heterosexuelle, aber auch asexuelle oder pansexuelle Personen. Er wird häufig als Synonym mit dem Begriff sexuelle Orientierung verwendet. Tatsächlich macht der Begriff sexuelle Identität im Gegensatz zu dem Begriff sexuelle Orientierung aber deutlich, dass es sich dabei um einen Bestandteil des Selbstverständnisses einer Person handelt, der nicht nur durch die sexuelle Beziehung zu einer anderen Person bestimmt ist.“

Die vorgeschlagene Formulierung der Ergänzung des Art 9 Abs. 2 der Landesverfassung stößt indes bei der Mehrheit der Betroffenen auf Unstimmigkeiten, die wir wie folgt aufzeigen wollen.

1. Definition eines Oberbegriffs

In der Definition wird klar getrennt zwischen emotionaler, romantischer oder sexueller Anziehung. Diese drei klar abgrenzbaren Begriffe sollen nun unter einen Oberbegriff „sexuelle Identität“ subsumiert werden.

Hierdurch entsteht jedoch eine vermeidbare Unklarheit. Indem die Wortkombination „sexuelle Identität“ genutzt werden soll, in der Definition jedoch romantische und sexuelle Aspekte aufgezählt werden,

wird der Begriff „Identität“ verwaschen. Die geplante Formulierung ist unscharf und vermischt Lebensrealitäten, wie die Definition selbst aufzeigt.

Alle drei Begriffe (Sexualität, Romantik, Identität) beziehen sich aber auf völlig unterschiedliches subjektives Erleben. Überdies können alle drei Merkmale völlig unterschiedliche Ausprägung in einer Person erfahren. So kann ein homosexueller Mensch bi-romantisch sein.

2. Synonyme

Der Oberbegriff „sexuelle Identität“ soll als Synonym aller drei Erlebensrealitäten Einzug halten. Durch die Verwendung eines Synonyms wird der vom Landesverfassungsgeber gewünschte Schutz indes nicht erreicht.

Ein Synonym birgt die Gefahr, den gewollten Sinn und Zweck zu verfehlen. Es kann zu Unklarheiten führen. Besonders geht die Präzision verloren, weil Synonyme subtile Bedeutungsunterschiede aufweisen und dadurch zu Missverständnissen führen. Es führt auch zu unerwünschten Wertungen. So haben Synonyme unterschiedliche Konnotationen (z.B. "fett" vs. "adipös" vs. "vollschlank"). Die Wahl kann den Text unabsichtlich negativ oder werblich färben. Es kann hierdurch auch zu falschen Assoziationen führen. Das ist hier der Fall.

Die Merkmale, die zu queeren Lebensrealitäten führen und damit auch immer wieder zu Diskriminierung werden hat die SOGIESC – Council of Europe bereits erfasst. Es sind Identität (Geschlecht), Sexualität und Romantik.

2.1. Identität

Identität umfasst nach gesellschaftlichem Verständnis und auch in der Alltagssprache die Frage der Person, des Geschlechts.¹

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 zum Aktenzeichen 1 BvR 2019/16 bei der Frage des Geschlechts stets die Formulierung und das Wort Identität genutzt.

Die Identität hat damit zum einen einen körperlichen Aspekt, bestimmt durch Hormone, Chromosomen, primäre Geschlechtsteile – und zum anderen einen auf das eigene geschlechtliche Empfinden².

Identität bezieht sich also nur auf die Person selbst – wie sie sich körperlich empfindet, während Sexualität und Romantik nach außen gerichtete Bedürfnisse und Empfinden sind.

¹ <https://www.amnesty.at/themen/lgbtqiaplus-rechte/lgbtqiaplus-rechte-sind-menschenrechte/>

² Fibel Echte Vielfalt, S. 17

2.2. Sexualität

Sexualität ist Form einer menschlichen Anziehung und Interaktion. Sie ist also ein nach außen gerichtetes Empfinden mit Bezug auf den Sexualakt bzw. auf sexuell erlebter körperlicher Interaktion³. Wir verweisen hier zudem auf die WHO:

WHO (2006). Defining sexual health. Report of a technical consultation on sexual health, 28–31 January 2002. Genf, online unter:

- http://www.who.int/reproductivehealth/topics/gender_rights/defining_sexual_health.pdf
- S. 10: „Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt.
- Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen. Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle ihre Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt. Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren.“

2.3. Romantik

Auch Romantik ist eine menschliche Form der Anziehung und ein nach außen gerichtetes Empfinden.

Sie ist ein Bedürfnis nach emotionaler Verbindung, die sich in Bedürfnissen nach Paarbeziehungen in all ihren vielfältigen Formen zeigen kann.

3. Auslegung

Gerade eine Landesverfassung als die oberste Rechtsquelle eines Bundeslandes muss klar, deutlich, konsistent und nachvollziehbar Begriffe nutzen, damit die anwendende Person auch ohne Nachlesen einer Definition einer Gesetzesbegründung sogleich den Sinn erfassen kann.

Um die Bedeutung eines Gesetzes zu ermitteln gibt es unterschiedliche Auslegungsmethoden. Begonnen wird immer am Wortlaut.

Sollte der Wortlaut unklar oder mehrdeutig sein, wird die Systematik der Norm hinzugezogen. Die Norm wird hier im Kontext des gesamten Gesetzes und der Rechtsprechung interpretiert. Auch wird

³ Fröhlich, W. D.: „Sexualität“, in: „Wörterbuch zur Psychologie“, hrsg. im dtv-Verlag, (19. Auflage) 1993, München, S. 361

der Wille des Gesetzgebers durch den historischen Kontext ermittelt oder durch den Sinn und Zweck der Norm.

Zweifelsohne eröffnen die systematische, historische oder teleologische Auslegung Spielraum für Interpretationen, die durch eine geschickte Wortwahl eingegrenzt werden können.

Der bestmögliche Schutz beginnt also am Wortlaut.

Die Bedeutung eines Gesetzes wird am besten bestimmt durch die wörtliche Formulierung. Indem der Wortlaut klar und unmissverständlich den Schutzbereich vorgibt, kann eine Verletzung von Rechten queerer Menschen nicht an der Landesverfassung „vorbei“. Die Verwendung des Gesetzes wird damit auch vorhersehbar und dient der Vertrauensbildung in den Staat in der Gesamtheit seiner Gewalten.

Auch stellt ein eindeutiger Wortlaut sicher, dass die Rechtsprechung oder die ausführende Gewalt eine stabile Grundlage bei der Anwendung hat und damit konsistent und nachvollziehbar agiert. Ein Interpretationsspielraum wird damit begrenzt.

Mit Aufnahme geschlechtlicher Identität, sexueller und romantischer Orientierung würde nicht nur der Schutzbereich durch den Wortlaut klar und deutlich formuliert werden, sondern auch der Auffangtatbestand des Art 6a abgerundet, um jegliche Diskriminierung zu beseitigen. Auch hier würde die Auslegung der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ weiter gestärkt werden.

Soweit die Definition genutzt werden muss, um den Wortsinn erfassen zu können, wird die Auslegungsmöglichkeit auf eine „schwächere“ Form – den Willen des Gesetzgebers verlagert, nach dem erst gefragt wird, wenn der Wortlaut nichts mehr hergibt. Die Gefahr, die hier besteht, ist, dass bei Nutzung der „Identität“ bei Romantik oder Sexualität eine falsche Darstellung / eine Verzerrung der Person entsteht.

Denn gerade bei politischem und gesellschaftlichem Wetterwechsel kann sich die Auslegung eines auslegungsbedürftigen Begriffs ändern. Durch explizite Nennung werden Interpretationsspielräume begrenzt und damit vor Missverständnissen oder gar Verschiebungen des wahren Willens des Gesetzgebers geschützt. Eine Verfassung kann zwar lernen, wie auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts⁴ zeigen, gleichwohl ist der Weg dahin lang und beschwerlich. Zeit, die bei politischem Wetterwechsel fehlt. Der Schutz kann durch klare Formulierung durch den Gesetzgeber um vieles effektiver und einfacher gestaltet werden.

Zur Flankierung des Schutzes nehmen wir auch Bezug zur Stellungnahme des SSW (Drucks. 20/71) und unterstützen den Vorschlag.

„Das Landesverfassungsgericht kann bisher nicht über Verfassungsbeschwerden von Bürgerinnen und Bürgern entscheiden. Hier liegen die Befugnisse des Landesverfassungsgerichtes gegenüber anderen Landesverfassungsgerichten in anderen Bundesländern zurück. Ein elementarer Teil der Demokratie drückt sich aber dadurch aus, dass Bürgerinnen und Bürger auch ihre

⁴ BVerfG, 10.05.1957 - 1 BvR 550/52

verfassungsmäßigen Rechte einklagen können. Sie können dies zwar in Bezug auf die Grundrechte aus dem Grundgesetz beim Bundesverfassungsgericht, aber für landesspezifische Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte besteht diese Möglichkeit derzeit noch nicht. Somit drohen diese Rechte im Konfliktfall leerzulaufen.“ (Begründung Antrag)

Dieses kann dann auch auf queere Menschen zutreffen. Daher ist es zu begrüßen, dass Bürger*innen sich unten den im Gesetz genannten Umständen an das Verfassungsgericht wenden können.

4. Aktuelle Lage

Der Schutz der Merkmale der geschlechtlichen Identität, der sexuellen und romantischen Orientierung zeigt sich auch durch aktuelle Entwicklungen. Aus den bekannten Statistiken wird deutlich, dass die Meldungen von Gewalt gegen Personen steigen, die bei diesen Merkmalen von etwaigen Normen abweichen bzw. als normabweichend gelesen werden.

So weist der Verfassungsschutzbericht des Landes Schleswig-Holstein einen Anstieg gemeldeter Taten von 68 im Jahr 2023 auf 105 im Jahr 2024 aus. Bemerkenswerterweise stammt ein Großteil hier aus den Bereichen „Sonstige Zuordnung“. (Drucksache 20/3282).

Eine 2019 von der damaligen Landesregierung erhobene Befragung „Studie Echte Vielfalt“ machte auf die erlebte Diskriminierung in SH in den fünf Jahren vor der Erhebung aufmerksam. Von den befragten Personen haben ca. 50 % Benachteiligungen erlebt. Bezogen auf das Merkmal der geschlechtlichen Identität, also trans*, inter* und nicht-binäre, ageschlechtliche Menschen, erfolgte eine Messung gelebter Diskriminierung in der Höhe von 60%. Hierbei waren alle Bereiche wie Schule, Ausbildung, Familie, Freizeit vertreten. Bei Schule und Hochschule sind also auch direkt öffentlich-rechtliche Einrichtungen vertreten⁵.

Queerfeindliche Gewalt lebt also deutlich auf und bedroht die aktuelle Sicherheitslage. Die Zahlen des Jahresberichts 2024 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes als auch des Landes Schleswig-Holstein sprechen deutliche Worte.⁶ Einen Verweis auf die Polizeiliche Kriminalstatistik Schleswig-Holstein erlauben wir uns hier ebenfalls.⁷

⁵Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein: Studie „Echte Vielfalt“. Ergebnisse der Online-Befragung zur Lebenssituation von LSBTIQ* und ihrer Angehörigen in Schleswig-Holstein, Kiel: 2019

⁶ <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Jahresberichte/2024.html>
https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/service/downloadgallery/antidiskriminierungsstelle/TB_ADS_2023_24_Web_bf.pdf

⁷ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/LKA/Ermittlungen_Auswertungen/kriminalstatistik/downloads/PKS2024.pdf?blob=publicationFile&v=6

III. Verbesserungsvorschlag

Die tatsächlichen Lebensrealitäten und die gesetzgeberischen wie auch juristischen Erfordernisse lassen sich mit so wenig Worten wie möglich, aber mit so vielen wie nötig beschreiben.

Deshalb sprechen wir uns deutlich dafür aus, dass der Art 9 Abs. 2 der Landesverfassung wie folgt gefasst wird:

Niemand darf wegen seiner sexuellen oder romantischen Orientierung oder seiner geschlechtlichen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

Der vorgelegte Vorschlag in der Drucksache 20/3684 stellt für die Merkmale sexuelle und romantische Orientierung inhaltlich einen wichtigen Schritt dar – bei einer aus unserer Sicht notwendigen Konkretisierung. Mit einer Ergänzung um das Merkmal der geschlechtlichen Identität würde die Verfassungsänderung Personengruppen neu und konsequenterweise unter staatlichen Schutz stellen. Dass auch einzelne Personen ein Klagerecht erhalten sollen, ist aus unserer Sicht folgerichtig. Zusammen mit notwendigen Sensibilisierungen von Personen im öffentlichen Dienst, inkl. dem Justizbereich und weiteren Maßnahmen in einem Landesaktionsplan Echte Vielfalt 2.0 kann das Land Schleswig-Holstein hier seine bisher gegangenen Schritte in der Sicherheit und Antidiskriminierung für alle Menschen in Bezug auf ihre Merkmale geschlechtliche Identität, sexuelle und romantische Orientierung fortsetzen als wesentlicher Pfeiler einer echten menschenfreundlichen Demokratie.

Für den LSVD.sh e.V.

*Anne Dombrowski,
Rechtsanwältin (Vorstand)
Lennard Grommek (Vorstand)
Andreas Witolla (Beisitzender)*

Für die HAKI e. V.

*Daniel Stollberg (Vorstand)
Birgit Pfennig (Geschäftsführerin)*

Für die Geschäftsstelle Echte Vielfalt

Daniel Lembke-Peters (Leitung)